

115. 1. Ist derjenige, welcher auf einem von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossenen Grundstücke, auf welchem die Jagd nach §§. 2. 5. 6 des preussischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G. S. S. 165) gänzlich ruhen bleiben muß, mit Erlaubniß des Grundbesizers die Jagd ausübt, wegen unberechtigten Jagens aus §§. 292 flg. St.G.B.'s zu bestrafen?

Vgl. Bd. 4 Nr. 57.

2. Kann eine andere Person, als der Grundbesizer, Thäter der in §. 17 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bezeichneten Übertretung sein?

3. Auslegung des §. 17 Abs. 1 des gedachten Gesetzes.

II. Straffenat. Urth. v. 26. Juni 1883 g. G. Rep. 1383/83.

I. Landgericht Gnefen.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes ist nicht begründet.

1. In dem angefochtenen Urteile wird der Sachverhalt dahin festgestellt:

Am 6. Oktober 1882 abends hat der Angeklagte auf dem, dem Wirte B. gehörigen, zu Ruhheim belegenen Grundstücke die Jagd ausgeübt, insbesondere einen Hasen geschossen. Er hatte dazu die Erlaubnis des B., dessen Grundstück von dem Ruhheimer Gemeinde-Jagdbezirke ausgeschlossen ist, jedoch einen Flächeninhalt von dreihundert Morgen nicht hat. Nach §§. 2. 5. 6 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 war B. deshalb verpflichtet, die Ausübung des Jagdrechtes gänzlich ruhen zu lassen. Er war nicht berechtigt, selbst zu jagen oder einem anderen die Erlaubnis zur Jagdausübung zu erteilen, und der Angeklagte wußte dieses. Auch führte dieser bei dem Jagen zwar seinen Jagdschein, nicht aber schriftlich erteilte Erlaubnis des B. bei sich.

Dem mit der Anklageschrift übereinstimmenden Eröffnungsbefehle gegenüber, welcher den Angeklagten des zur Nachtzeit und gewerbmäßig betriebenen unberechtigten Jagens für hinreichend verdächtig erklärt und die §§. 292, 293, 294, 295 St.G.B.'s in Bezug nimmt, spricht sich der erste Richter nach Anführung der obengedachten Thatfachen dahin aus, es sei gemäß §§. 5. 6 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 überhaupt niemand berechtigt gewesen, auf dem B.'schen Grundstücke die Jagd auszuüben und könne daher die nach §. 292 St.G.B.'s beim Jagdvergehen erforderliche Verletzung eines fremden Jagdrechtes als vorliegend nicht angenommen werden. Er stellt sodann aber thatsächlich fest,

daß der Angeklagte am 6. Oktober 1882 zu Ruhheim ohne Begleitung des Jagdberechtigten und ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis auf fremdem Jagdbezirke die Jagd ausgeübt hat, und bestraft denselben aus §. 17 Abs. 1 des Jagdpolizeigesetzes mit der höchsten danach zulässigen Strafe (M 15).

Die Angriffe der Revisionschrift sind nicht durchgreifend.

Mit Recht hat der erste Richter den §. 292 St.G.B.'s und deshalb auch die den Thatbestand dieser Strafvorschrift voraussetzenden nachfolgenden Paragraphen gegen den Angeklagten nicht für anwendbar erachtet; denn der gedachte §. 292, welcher denjenigen mit Strafe bedroht, wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, setzt einen unberechtigten Eingriff in das Jagdrecht eines anderen voraus,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 375,
und ein solcher Eingriff liegt hier nicht vor.

Nach §. 3 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 (G.S. S. 343) steht die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu, und von diesem Rechtsjage geht auch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 aus, indem es, die den Grundbesitzern in der Ausübung der Jagd durch §. 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 auferlegten polizeilichen Beschränkungen erweiternd, in §. 1 bestimmt:

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechtes wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

Es steht hier auch der in §. 4 des Gesetzes gedachte Fall nicht in Rede, daß das Grundstück des B., als Teil des Gemeindebezirkes Ruhheim, dem Ruhheimer gemeinschaftlichen Jagdbezirke angehört und die Verfügung über die Jagd auf demselben durch das Gesetz (vgl. §. 9) auf die Gemeindebehörde übertragen, damit aber sachlich dem Grundbesitzer gegenüber eine Jagdberechtigung eines anderen geschaffen ist.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 158.

Da das Grundstück des B. von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen war, so verblieb bei ihm das Jagdrecht auf demselben; er würde auch, trotz des dreihundert Morgen nicht erreichenden Umfanges des Grundstückes, nach §. 2b a. a. O. zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes auf demselben befugt gewesen sein, sobald er dasselbe dauernd und vollständig eingefriedet hätte. Mangels der polizeigesetzlichen Anforderungen bezüglich der Beschaffenheit des Grundstückes hatte B. nach §. 6 a. a. O. die lediglich auf polizeiliche Rücksichten gegründete Verpflichtung, solange die Ausschließung des Grundstückes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke dauert, die Ausübung des an und für sich ihm zustehenden Jagdrechtes gänzlich ruhen zu lassen. Wenn nun auch ein Dritter, welcher durch Ausüben der Jagd in das hinsichtlich der Ausübung aus polizeilichen Gründen derzeit ruhende, aber immerhin bestehende Jagdrecht des B. unbefugt eingriff, sich nach Maßgabe des §. 292 St.G.B.'s strafbar machte, so kann doch bei einer von B. zu dem Jagen erteilten Erlaubnis von einem solchen Eingriffe nicht die Rede sein. Zwar konnte und durfte er die Ausübung der Jagd, welche

erstere ihm selbst nicht zustand, einem anderen nicht übertragen. Dieser Umstand kann aber nur zu der Frage führen, ob B. dadurch, daß er trotzdem die Erlaubnis erteilte, und der Angeklagte, indem er trotzdem die Erlaubnis annahm und dieser gemäß handelte, eine polizeiliche Verfehlung begangen und wegen solcher sich strafbar gemacht hat. Nicht aber darf die von B. thatsächlich erteilte Erlaubnis ignoriert und eine diesem als Grundbesizer und Inhaber des, wenn auch derzeit ruhenden, Jagdrecht auf seinem Grundstücke zugefügte Rechtsverletzung, wie solche der §. 292 St.G.B.'s voraussetzt, unterstellt werden.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 160 oben.

2. Auch die eventuelle Rüge wegen Nichtanwendung des §. 17 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ist nicht zutreffend. Nach dieser Vorschrift hat, wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräte verwirkt. Dieser Übertretung kann sich als Thäter nur der Grundbesizer schuldig machen; denn nur bei ihm kann sich der Thatbestand erfüllen, daß er der ihm polizeigesetzlich obliegenden Verpflichtung, die Jagd gänzlich ruhen zu lassen, zuwiderhandelt. Die Mithäterschaft einer Person, die nicht wenigstens Miteigentümer des Grundstückes ist und deswegen schon derselben Verpflichtung unterliegt, ist, wie der Revisionschrift entgegenzustellen, rechtlich nicht denkbar. Nur Teilnehmer an der Strafthat des Grundbesizers oder der Grundbesizer kann der Dritte sein, und da hier eine Übertretung in Rede steht, Beihilfe dazu nach §. 49 St.G.B.'s daher nicht strafbar ist, so kann nur Anstiftung in Betracht treten. Ob der Grundbesizer, welcher die Jagd gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, wenn er die Jagd nicht selbst ausübt, sondern nur einem anderen die Erlaubnis erteilt, daß dieser die Jagd auf dem Grundstücke ausübt, in jedem Falle aus dem gedachten §. 17 Abs. 2 sich strafbar macht, bedarf hier keiner Erörterung. Jedenfalls ist vorliegend gegen den Angeklagten thatsächlich nicht festgestellt, daß er den B. zur Übertretung dieser Strafvorschrift angestiftet hat; und nach dieser Richtung hin sich ausdrücklich in den Urteilsgründen auszusprechen, war der erste Richter nicht verpflichtet, weil eine Erweiterung der Anklage nach dem Gesichtspunkte des §. 17 Abs. 2 a. a. O. nicht geschehen war.

3. Der Umstand, daß die Revision von der Staatsanwaltschaft

eingelegt ist, macht nach §. 343 St.P.O. die Prüfung erforderlich, ob auf den festgestellten Sachverhalt die Strafvorschrift des §. 17 Abs. 1 des Jagdpolizeigesetzes mit Recht zur Anwendung gebracht ist. In dieser Beziehung ergeben sich jedoch keine Bedenken; denn die Vorschrift unterscheidet nicht, ob der Jagdberechtigte auch zur Ausübung der Jagd auf seinem Grundstücke und deshalb zur Erteilung der Erlaubnis, auf diesem Grundstücke zu jagen, berechtigt war, oder ob dies nicht der Fall war. Sie verlangt vielmehr im jagdpolizeilichen Interesse unbedingt von jedem, der auf einem fremden Grundstücke jagt und sich deshalb auf die Erlaubnis des Jagdberechtigten beruft, daß er sich über diese Erlaubnis auf der Stelle ausweisen könne. Es überschreitet auch die erkannte Strafe das danach, beziehentlich nach §. 29 St.G.B.'s zulässige Maß nicht.

Hiernach war die Revision des Staatsanwaltes zu verwerfen.